

Status: öffentlich

Amt: Kämmerei

TOP: Wasserversorgung - Gebührenkalkulation 2020-2022**1. Änderungen des Wasserzinses****2. Satzungsänderung**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Wassergebühren wurden letztmals zum 01.01.2016 von 1,90 € auf 1,98 €/cbm erhöht. Der durchschnittliche Trinkwasserpreis in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2019 2,06 €/cbm

Die Kalkulation des Trinkwasserpreises für die Jahre 2020-2022 umfasst große Investitionen in die Neuerschließung von Baugebieten. Diese Investitionen schlagen sich bei den Abschreibungen im Erfolgsplan zu Buche. Ebenso wird für die Jahre 2020 zur Finanzierung der o.g. Investition die Aufnahme hoher Darlehens erforderlich. Die tatsächliche Höhe der Aufwendungen hängen jedoch vom Baufortschritt bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen ab. Ebenso niederschlagen werden sich die steigenden Bezugskosten bei der Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg in den kommenden Jahren auf Grund der hohen Investitionen und Sanierungen.

Im Bereich der Leitungsunterhaltung wird auch in den kommenden Jahren eine stetige Untersuchung des Ortsnetzes erforderlich sein, um die Wasserverluste so gering wie möglich zu halten.

Der angefallene Verlustvortrag der Vorjahre und die geringeren Erträge aus Dividenden unserer EnBW-Aktien macht eine Gebührenanpassung unumgänglich. An dieser Stelle wird deutlich, dass letztlich die hohen Einnahmen aus Dividenden der letzten Jahre den Wasserzins subventioniert haben.

Die Zählergebühren wurden im Jahr 2016 kalkuliert. Von daher sieht die Verwaltung noch keine Veranlassung, die Werte neu zu berechnen. Dies soll aber in den kommenden Jahren aufgrund der steigenden Fixkosten geschehen.

Für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2017 hat sich insgesamt ein Verlust in Höhe von 197.650,29 € ergeben. Dies bedeutet letztendlich, dass die bisherigen Wassergebühren grundsätzlich zu niedrig bemessen waren.

Im Einzelnen stellte sich dies folgt dar:

2015 Verlust:	-76.535,20 €
2016 Gewinn:	14.017,17 €
2017 Verlust:	-135.132,26 €

Der mögliche jährliche Verrechnungsbetrag beträgt 65.883,43 €.

Eine zwingende rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich besteht im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung nicht, da die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen (§ 102 GemO) angemessene Gewinne erzielen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Gewinnerzielungsabsicht satzungsgemäß ausgeschlossen wäre. Allerdings besteht für die Wasserversorgung als Versorgungseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die Möglichkeit, Gebühren auch oberhalb der kostendeckenden Gebührensatzes festzulegen,

da wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen können.

Im Rahmen dieser Gebührenkalkulation wurden die Gebührenobergrenzen der Wassergebühren mit und ohne Verrechnung der Vorjahre für die Jahre 2020 - 2022 errechnet. Auf die ausführliche Dokumentation zur Gebührenkalkulation vom Büro Heyder & Partner ist der Anlage zu entnehmen.

Gebührenobergrenze **2,37 €/cbm**
(mit Verrechnung Vorjahre)

Gebührenobergrenze **2,14 €/cbm**
(ohne Verrechnung Vorjahre)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren **nicht** mehr verrechnet werden darf.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass bei den Wasserverbrauchsgebühren eine Anpassung der Gebühren nicht bis an die Gebührenobergrenze erfolgen sollte. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, auf die Verrechnung der Verluste aus den Jahren 2015 - 2017 zu verzichten und ab 01.01.2020 für die Jahre 2020 - 2022 einen Wasserzins von 2,18 €/cbm beschließen.

Dies würde im Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger eine moderate und vertretbare Erhöhung bedeuten (Mehrbelastung von ca. 19,20 €/Jahr für einen 4-Personenhaushalt bei angenommenen Jahresverbrauch von 30 cbm je Person).

Bei einer Änderung der jeweiligen Gebühren muss die Wassersatzung geändert werden, d.h. es muss eine Satzungsänderung vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Daten der Kalkulation werden in den Erfolgsplan 2020 des Eigenbetriebs Wasserversorgung übernommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation von Heyder & Partner vom 07. November 2019 wird wie in der Vorlage beigelegt zugestimmt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Kalkulation vom 01.01.2020 - 31.12.2022 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Auf die Verrechnung der Verluste der Jahre 2015 - 2017 wird ausdrücklich verzichtet.
5. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird der Wasserzins für die Jahre 2020-2022 auf 2,14 Euro/cbm festgesetzt.
6. Die spätere Verrechnung etwaiger Unterdeckungen mit künftigen Überdeckungen wird ausdrücklich vorbehalten.
7. Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Wassersatzung wird als Satzung beschlossen.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2020 – 2022
2. Finanzplanung 2020 – 2022
3. Übersicht Mehrkosten

4. Entwurf Änderungssatzung Wasserversorgungssatzung